

**Orientierungsdaten
des Ministeriums für Finanzen und des
Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung in den Jahren 2026 ff.**

vom 26. Juni 2025 - Az.: IM2-0404-8/1

Das Ministerium für Finanzen und das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen geben im Benehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung in den Jahren 2026 ff. nachfolgende Orientierungshilfen:

1. Allgemeine Hinweise

Der Arbeitskreis "Steuerschätzungen" hat in seiner 168. Sitzung vom 13. bis 15. Mai 2025 die Steuereinnahmen im mittelfristigen Zeitraum für die Jahre 2025 bis 2029 neu vorausgeschätzt.

Der Schätzung wurden die Konjunkturerwartungen der aktuellen Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zu Grunde gelegt. Die Annahme geht im laufenden Jahr von einer Stagnation der preisbereinigten Wirtschaftsleistung auf dem Vorjahresniveau aus ($\pm 0,0$ Prozent). Bei der Steuerschätzung im Herbst 2024 war für das Jahr 2025 noch von einer Steigerung um 1,1 Prozent ausgegangen worden. Für das Jahr 2026 wird aktuell mit einer Steigerung um 1,0 Prozent (bislang +1,6 Prozent) gerechnet. Damit wurden die bei der Mai-Schätzung 2025 unterstellten Konjunkturerwartungen für beide Jahre deutlich abgesenkt.

Für das Jahr 2025 rechnen die Steuerschätzer mit Steuereinnahmen aller staatlichen Ebenen in Höhe von 979,7 Mrd. Euro. Für den Bund ergeben sich dabei Mindereinnahmen von 0,6 Mrd. Euro, für die Länder Mehreinnahmen von 1,1 Mrd. Euro und für die Gemeinden Mindereinnahmen von 3,5 Mrd. Euro.

Internetlink Arbeitskreis „Steuerschätzungen“:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2025/05/2025-05-15-ergebnisse-der-168-steuerschaetzung.html>

Internetlinks des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg:

https://fm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-fm/intern/Dateien_Downloads/Steuern/A2Mai2025.pdf

https://fm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-fm/intern/Dateien_Downloads/Haushalt_Finzen/Steuersch%C3%A4tzung/2025_05_15_Ergebnis_StSch_Mai_2025_Vergleich_StSch_Oktober_2024_Homepage_barrierefrei.pdf

2. Orientierungsdaten zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung in den Jahren 2026 ff.

Die Orientierungsdaten können nur Anhaltspunkte für die individuelle kommunale Finanzplanung geben. Dies gilt angesichts der obigen Ausführungen umso mehr. Es bleibt Aufgabe jeder Gemeinde und jedes Gemeindeverbandes, unter Berücksichtigung der aktuellen Konjunktur- und Steuerentwicklung sowie der örtlichen und strukturellen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln.

Die Orientierungsdaten für die Entwicklung der Leistungen im kommunalen Finanzausgleich in den Jahren 2026 ff. basieren auf Berechnungen des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg.

Sie beruhen auf den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Mai 2025.

Gegenüber der bundesweiten Steuerschätzung wurde dabei für das Land bereits die Umschichtung von Umsatzsteueranteilen im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung berücksichtigt.

Nicht berücksichtigt sind die Auswirkungen der durch die neue Bundesregierung im Koalitionsvertrag skizzierten Maßnahmen, insbesondere der am 4. Juni 2025 im Bundeskabinett beschlossene Entwurf eines Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland.

Auf Landesebene wurde der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes, der Kindertagesstättenverordnung und des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung in der Fassung vom 14. Mai 2025 und die darin vorgesehene Änderung des Kürzungsbetrags nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG auf 866,7 Mio. Euro im Jahr 2025 und 862,0 Mio. Euro im Jahr 2026 bereits berücksichtigt.

3. Kommunales Steueraufkommen in Baden-Württemberg in den Jahren 2025 ff.

Das Steueraufkommen der baden-württembergischen Kommunen wird sich nach der Steuerprognose vom Mai 2025 wie folgt entwickeln.

	2025	2026	2027	2028	2029
	Steuerschätzung Mai 2025				
	in Mio. Euro				
Grundsteuer A	52	52	52	52	51
Grundsteuer B	1.981	2.007	2.034	2.060	2.086
Gewerbsteuer (netto)	9.840	10.368	10.710	11.033	11.330
Gemeindeanteil an der Lohnsteuer, Einkommensteuer und Abgeltungssteuer	8.127	8.385	8.826	9.260	9.681
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.188	1.218	1.246	1.277	1.306
Sonstige Steuern *	356	359	368	375	383
Summe Steuereinnahmen	21.544	22.389	23.236	24.057	24.837

**ohne Grunderwerbsteuer und steuerähnliche Abgaben*

Differenzen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

Für die Gewerbesteuer wird empfohlen, die Ansätze auf der Grundlage der örtlichen Verhältnisse zu veranschlagen. Der Gewerbesteuerumlagesatz beträgt im Jahr 2025 35 % und wird sich im Jahr 2026 voraussichtlich nicht verändern.

4. Kommunalen Finanzausgleich - Haushaltsplanung 2026

4.1. Schlüsselzuweisungen und laufende Zuweisungen

4.1.1. Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)

Die Kommunale Investitionspauschale wird voraussichtlich 149 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

Die durchschnittliche Steuerkraftsumme der Gemeinden des Landes beträgt voraussichtlich 2.117 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

4.1.2. Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft an die Gemeinden (§ 5 FAG)

Die Bedarfsmesszahl einer Gemeinde setzt sich zusammen aus der Bedarfsmesszahl nach der Gemeindegröße (Bedarfsmesszahl A) und der Bedarfsmesszahl nach der Einwohnerdichte (Bedarfsmesszahl B). Beiden Bedarfsmesszahlen wird jeweils ein gesonderter Kopfbetrag zu Grunde gelegt. Der Faktor Einwohnerdichte beträgt 5 % des Grundbetrags nach der Einwohnerzahl.

Unter Berücksichtigung einer Ausgleichsquote von etwa 70 % werden sich voraussichtlich

- für die Bedarfsmesszahl A folgende Kopfbeträge (§ 7 Absatz 3 FAG) ergeben:

Gemeinden mit	Euro je Einwohnerin oder Einwohner
3.000 oder weniger Einwohnerinnen/Einwohnern	1.748,00

Gemeinden mit	Euro je Einwohnerin oder Einwohner
10.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	1.922,80
20.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	2.045,20
50.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	2.185,00
100.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	2.359,80
200.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	2.709,40
500.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	3.129,00
600.000 oder mehr Einwohnerinnen/Einwohnern	3.251,30

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

- für die Bedarfsmesszahl B folgende Kopfbeträge (§ 7 Absatz 4 FAG) ergeben:

Gemeinden mit einer Fläche von	Euro je Einwohnerin oder Einwohner
4 000 m ² oder weniger je Einwohnerin und Einwohner	87,40 €
10 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	96,20 €
15 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	104,90 €
20 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	122,40 €
25 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	139,90 €
mehr als 30 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	157,40 €

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Flächenwerten je Einwohnerin und Einwohner gelten die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

4.1.3. Schlüsselzuweisungen an die Stadtkreise (§ 7 a FAG)

Die Zuweisungen an die Stadtkreise werden voraussichtlich 199 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

4.1.4. Schlüsselzuweisungen an die Landkreise (§ 8 FAG)

Der Kopfbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl (§ 10 FAG) wird bei einer Ausgleichsquote von 71/72 % voraussichtlich 989 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

4.2. Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen werden voraussichtlich 667,2 Millionen Euro betragen. Der Betrag wird nach den in 2026 maßgeblichen Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer aufgeteilt.

4.3. Finanzausgleichsumlage (§ 1 a FAG)

Der Finanzausgleichsumlagesatz beträgt wie im Vorjahr 22,10 %, höchstens jedoch 32 %.

4.4. Sonstige Zuweisungen

4.4.1. Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 FAG an die Stadt- und Landkreise, Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften

Die Zuweisungen je Einwohnerin und Einwohner bleiben im Vergleich zum Jahr 2025 voraussichtlich unverändert.

4.4.2. Grunderwerbsteuer (§ 11 Absatz 2 FAG)

Der Anteil der Stadt- und Landkreise an der Grunderwerbsteuer beträgt unverändert 38,85 %.

4.4.3. Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG (Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz, Verwaltungsstruktur-Reformgesetz, Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz)

Bei den pauschalen Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise wird vorbehaltlich der anstehenden Tarifverhandlungen und Gehaltsanpassungen derzeit von 620,0 Millionen Euro ausgegangen.

Die Zuweisungen werden auf die Stadt- und Landkreise nach den in § 11 Absatz 4 FAG festgelegten Quoten aufgeteilt.

4.4.4. Schullastenausgleich (§§ 16 ff. FAG)

4.4.4.1. Pauschale Zuweisungen für den Sportstättenbau (§ 16 FAG)

Die für den kommunalen Sportstättenbau zur Verfügung stehenden Mittel werden im Jahr 2026 in vollem Umfang als einzelfallbezogene Projektförderung gewährt.

4.4.4.2. Sachkostenbeitrag (§ 17 FAG)

Der Entwurf der Verordnung des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Änderung der Schullastenverordnung liegt noch nicht vor. Nach den bisher vorliegenden Daten werden sich die Sachkostenbeiträge des Jahres 2026 gegenüber dem Jahr 2025 voraussichtlich wie folgt entwickeln:

Hauptschulen, Werkrealschulen und Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen	+ 18 %
Realschulen	+ 6 %
Gymnasien, Progymnasien und Klassen 11 bis 13 der Gemeinschaftsschulen	+ 6 %
Berufliche Teilzeit- und Vollzeitschulen	+ 7 %

Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren, Förderschwerpunkt Lernen	+ 10 %
---	--------

4.4.4.3. Schülerbeförderungskosten (§ 18 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen betragen voraussichtlich 193,8 Millionen Euro.

4.4.5. Fremdenverkehrslastenausgleich (§ 20 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen werden voraussichtlich 19 Cent je kurtaxepflichtiger Übernachtung betragen.

4.4.6. Verkehrslastenausgleich

4.4.6.1. Zuweisungen nach §§ 25 und 26 FAG

Die Kilometerbeträge für die Zuweisungen an Gemeinden gemäß § 26 FAG betragen voraussichtlich:

- für Gemeindeverbindungsstraßen	2.500 Euro
- für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	6.100 Euro
- für Kreisstraßen der Stadtkreise (ohne Ortsdurchfahrten)	3.600 Euro
- für abgestufte Landesstraßen	6.700 Euro

Die Kilometerbeträge für die Zuweisungen an Landkreise gem. § 25 FAG betragen voraussichtlich:

- für jeden ersten Kilometer	7.600 Euro
- für jeden zweiten Kilometer sowie für Ortsdurchfahrten	9.500 Euro
- für jeden weiteren Kilometer	11.500 Euro
- für abgestufte Landesstraßen	13.000 Euro

4.4.6.2. Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG

Die Pauschale beträgt voraussichtlich unverändert 8,40 Euro je ha Gemeindefläche.

4.4.6.3. Pauschale Zuweisungen für den öffentlichen Personennahverkehr (§ 28 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen betragen 15 Millionen Euro.

4.4.7. Kinderbetreuung

4.4.7.1. Kindergartenförderung (§ 29 b FAG)

Die pauschalen Zuweisungen betragen voraussichtlich insgesamt 925,6 Millionen Euro abzüglich der vorweg zu entnehmenden Beträge, die das Land an Rechteinhaber zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche gegenüber Horten und Kindertageseinrichtungen zahlt. Die Zuweisungen werden auf die einzelnen Gemeinden nach der Zahl der in ihrem Gebiet in Tageseinrichtungen betreuten Kinder, die das dritte, aber noch nicht das siebte Lebensjahr vollendet haben, verteilt.

4.4.7.2. Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)

Das Land trägt unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung 68 % der Betriebsausgaben. Die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Zuweisungen liegen noch nicht vor. Eine Prognose des Jahresbetrags je umgerechnetem Kind ist daher noch nicht möglich.

Es wird empfohlen, zunächst die vorläufigen Jahresbeträge je umgerechnetem Kind des Jahres 2025 zu Grunde zu legen.

4.4.7.3. Förderung der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (§ 29 d FAG)

Das Land fördert die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern durch die Stadt- und Landkreise in Höhe von 11 Millionen Euro. Die Verteilung erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen.

4.4.7.4. Förderung der pädagogischen Leitungszeit (§ 29 e FAG i. V. m. § 1 Absatz 6 Kindertagesstättenverordnung)

Die Förderung der pädagogischen Leitungszeit in den Jahren 2020 bis 2024 wurde im Rahmen des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696 - sog. „Gute-KiTa-Gesetz“) aus Bundesmitteln finanziert. Eine erneute Weiterentwicklung und Fortschreibung der Bundesmittel bis zum Jahr 2026 ist mit dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vorgesehen. Dementsprechend sollen die Regelungen zur Gewährung und Förderung einer pädagogischen Leitungszeit für Leitungen von Kindertagesstätten für diesen Zeitraum verlängert werden. Die weitere Rechtsetzung auf Bundes- und Landesebene bleibt abzuwarten.

4.4.7.5. Förderung der Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration (§ 29 f FAG - Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2026)

Die Förderung der Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration wird sich das Land voraussichtlich auch im Jahr 2026 an den kommunalen Kosten mit einer einmaligen Pauschale pro Asylbeantragstellung in Höhe von 3.750 Euro, mindestens jedoch

mit 65 Millionen Euro pro Jahr beteiligen. Die Zuweisungen werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Stadt- und Landkreise verteilt.

5. Bemessungsgrundlagen

Das Statistische Landesamt wird den Gemeinden und Kreisen auf dieser Grundlage die Bemessungsgrundlagen für die Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz mitteilen.

6. Kommunaler Finanzausgleich - Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2027 bis 2029

6.1. Familienleistungsausgleich

Das Aufkommen wurde bei der Schätzung im Mai 2025 wie folgt prognostiziert:

	2027	2028	2029
	<i>in Mio. Euro</i>		
Familienleistungsausgleich	687	709	729

6.2. Sonstiges

Weitere Hinweise für die Mittelfristige Finanzplanung, inklusive einem Ausblick zum Grundbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahlen der Gemeinden im Jahr 2027, sind mit der Aktualisierung nach der Steuerschätzung im Oktober 2025 vorgesehen.